

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
[6] (1859)**

32 (9.8.1859)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507018](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507018)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1859. Dienstag, 9. August. №. 32.

Bekanntmachungen.

1) Die Lieferung des Bedarfs des Peter-Friedrich-Ludwigs-hospitals an Krämerwaaren, Brod, Fleisch, Del und Lichten soll am 18. August d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause öffentlich verdingen werden.

Die Bedingungen und das Verzeichniß der zu liefernden Krämerwaaren sind vorher auf dem Rathhause einzusehen, und die Preisverzeichnisse der Krämerwaaren nebst den Proben, soweit solche gefordert werden, vor dem Termine versiegelt einzusenden.

Oldenburg, aus der Direction des Peter-Friedrich-Ludwigs-hospitals, 1859 August 2.

2) Die Rathsbude, der Rathskeller und die Stadtwaaage sind vom 1. Mai k. J. an aufs Neue zu verpachten. Zur öffentlichen Verpachtung derselben ist Termin auf Donnerstag, den 11. August d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst angesetzt.

Die Bedingungen sind vorher daselbst einzusehen. Die Rathsbude und der Rathskeller werden ohne die Befugniß zur Schenk-wirthschaft, die Stadtwage mit der Schenk-wirthschaft, aber ohne die Erlaubniß zum Branntweinschank aufgesetzt werden. (Aug. 5).

3) Von den in der gestrigen Wahlversammlung zu Adjutanten des Brandmajors Gewählten hat der Buchhändler F. Schmidt die Wahl angenommen, der Zimmermeister Wedemeyer dagegen solche abgelehnt. Zur Wahl eines vierten Adjutanten des Brandmajors wird demnach Termin auf Donnerstag, den 11. d. M., Nachmittags 4¹/₂ Uhr, auf dem Rathhause angesetzt. Die Stimmzettel werden im Wahltermine verabsolgt. (August 6).

4) Als Curator über den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe des weiland Schwimmlehrers Schmidt ist bestellt der Agent Kuyper hieselbst.

Ueber das hiesige Vermögen des abwesenden Heinrich Eilers und der Ehefrau Bahlmann von hier sind als Curatoren bestellt: Bäckermeister Meinardus und Kaufmann Berlage hieselbst.

Ueber den minderjährigen Sohn des Musikus Johann Köhler an der Bürgerschstraße hieselbst ist als Vormünderin bestellt die Wittwe Köhler, Anna Mette geb. Büsing hieselbst.

5) Gefundene Sachen: 1 Schlüssel, 1 Schürze, 1 Paar Handschuhe, 1 Kanarienvogel (nachzufragen Georgstraße Nr. 33), 1 unvollendet gestickter weißer Kragen.

6) Als Bürger aufgenommen: Kaufmann August Adolph Wiemken hieselbst; Bibliotheksexpedient Johann Oscar Georg Berger hieselbst.

Stwas über die ehelichen Güterverhältnisse in der Stadt.

Fortsetzung (s. d. letzte Nummer d. Bl.)

Es genügt hier, die verschiedenen Ansichten berührt zu haben. Zweck des vorstehenden Referats ist nur, das Interesse des Publikums für eine tief eingreifende Angelegenheit zu erwecken und die Betreffenden, namentlich junge Eheleute, darauf aufmerksam zu machen, daß sie insbesondere bei ihrem Einzuge in die Stadt oder bei ihrer sonstigen ersten häuslichen Niederlassung wohl mit sich zu Rathe zu gehen haben, in welchem Theile der Stadt sie eine Wohnung nehmen und ihre Häuslichkeit einrichten wollen. Es soll nur darauf hingewiesen werden, von welchen Zufälligkeiten auf einem so kleinen Raume, wie ihn die Stadt Oldenburg umfaßt, es abhängen kann, welches Recht in einer Familie gilt. Man pflegt gewöhnlich eine Wohnung zu nehmen, wo Gelegenheit sich dazu findet; man hat dabei aber nicht immer die früheren Grenzen der Stadt vor Augen, und ist sich nur bewußt, in der Stadt Oldenburg zu sein, denkt aber nicht daran, daß in dieser Straße dieses, in jener Straße jenes Recht herrsche. Die Grenzen der alten und neuen Stadt sind auch nicht so leicht zu finden, wie die Großherz. Gesetz-Commission glaubt; z. B. ist es an der Peterstraße schon mit Schwierigkeiten verknüpft, eine genaue Grenze zu ziehen, und würde sich bei etwaigen Zweifelsfällen auch immer feststellen lassen, ob Jemand in dem alten, oder ob er in dem neuen Stadttheile seinen ersten Wohnsitz genommen hat — was übrigens, insbesondere bei Todesfällen, späteren Erbschaftsregulirungen u. s. w. nicht immer der Fall sein wird, — so ist es doch fraglich, ob das dort geltende Recht mit dem Rechtsbewußtsein der Eheleute und deren Willen übereinstimmt, und es scheint Grund genug vorzuliegen, eine baldige gesetzliche Regelung dieser abnormen Verhältnisse herbei zu wünschen.

An das Obige anknüpfend wird es nicht ohne Nutzen sein, die in die Stadt Einziehenden auch auf den §. 7. der Landes-
23. Dec. 1833
herrlichen Verordnung vom 22. Jan. 1834 aufmerksam zu machen

Nach dieser Bestimmung treten nicht in Gemeinschaft der Schulden lebende Ehegatten, wenn sie ihren Wohnort in einen Distrikt verlegen, in welchem Gemeinschaft der Schulden unter Eheleuten als

Regel gilt, in Ansehung aller während der Dauer dieses Wohnsitzes contrahirten Schulden stillschweigend unter diese Regel, wenn sie nicht vor Ablauf von 2 Monaten a dato ihres Einzugs eine Bekanntmachung in den öffentlichen Anzeigen durch das Amt bewirkt haben. Erfolgt die Bekanntmachung später, so ist sie erst 8 Tage nach dem Datum des Blattes der gedachten Anzeigen von Wirkung.

Allarmirung bei Feuersgefahr.

Da zeitweilig nur die Schloßwache mit militairischer Wachtmannschaft besetzt ist, so haben in der sonst üblichen Art und Weise der Allarmirung bei ausbrechendem Feuer Veränderungen in Aussicht genommen werden müssen. Von der Großherz. Stadt-Commandantur ist dieserhalb bereits ein Befehl ertheilt, dessen Inhalt etwa folgender ist:

- a) der Tambour der Schloßwache allarmirt über den Markt, die Langenstraße bis zum Schütting, etwa 50 Schritt in die Gast- und Haarenstraße, die Schüttingstraße, vorne in die Staustraße, die Achternstraße zum Markt zurück, geht dann aber noch über den mittleren Damm bis zum Hause des Herrn Generals und über die Huntestraße und den Schloßplatz zur Wache zurück.
- b) der Spielmann der Kasernenwache allarmirt die Heiligengeiststraße und verfolgt den sonst dem Spielmann der Heiligengeistthorwache vorgeschriebenen Weg, nämlich die Langenstraße hinauf bis Kaufmann Ritters Hause, etwa 50 Schritte in die Achternstraße, zurück auf die Langenstraße, bei Dugends Apotheke in die Kurwickstraße, rechts in die Mottenstraße, rechts in die Wallstraße, zurück zur Wache. Mit der Allarmirung der Straßen in der Umgegend der Kasernen wird in gewöhnlicher Weise verfahren.
- c) der Hornist der Artillerie-Caserne allarmirt die Osener Straße zur Stadt, bläst bei der katholischen Kirche das Allarmsignal in die Haaren- und Kurwickstraße hinein, und geht dann blasend durch die Marienstraße zur Caserne zurück.

Seitens des Stadtmagistrats wird beabsichtigt, zur Allarmirung bei Nachtzeit die Nachtwächter mit einem durchtönenden (schrillenden) Blasinstrumente, einer Trompete oder Pfeife, zu versehen, und sind für den Fall, daß bei Tage Feuer ausbricht, die Rottmeister instruiert, von Haus zu Haus den Ausbruch des Feuers anzuzeigen.

Bezirke der Armenväter in der Stadtgemeinde.

Für die hiesige Gemeinde sind 10 Armenväter bestellt. Von diesen haben zwei lediglich für die in Kost und Pflege verdungenen Armen zu sorgen, und zwar:

1) der Geh. Hofrath Dr. Günther für die ausverdingenen Kinder;

2) der Kaufmann Joh. Thöle für die ausverdingenen Erwachsenen.

Die ältere Stadt mit Einschluß des äußeren Damms zerfällt in zwei Armenväterbezirke, zwischen denen die Damm-, Langen- und Heiligengeiststraße die Grenze bilden.

3) der Buchbinder Gieseler ist Armenvater des westlichen

4) der Krämer Gefner des östlichen beider Bezirke.

Für die neuen Stadttheile vor dem Haaren- und Heiligengeistthore sind drei Armenväterbezirke gebildet. Von diesen hat

5) der Zimmermeister Wilh. Meyer vor dem Haarenthore den zwischen der Ofener-, Peterstraße und der Ziegelhofstraße belegenen Bezirk;

6) der Tischler Johann Fischbeck den Bezirk zwischen der Ziegelhof-, Heiligengeist- und Nadorsterstraße;

7) der Landmann G. Backenhus den Bezirk östlich von der Heiligengeist- und Nadorsterstraße bis zur nordöstlichen Grenze der Stadt.

Das jetzige Stadtgebiet zerfällt in drei Armenväterbezirke, deren Grenzen mit denen der drei Bezirke übereinstimmen, in welche das Stadtgebiet für sonstige politische Zwecke eingetheilt ist. Die drei Bezirksvorsteher sind für ihre Bezirke auch als Armenväter bestellt, und zwar:

8) der Gastwirth Hermann Braclmann hinter dem Gerberhofe für den südlich und westlich der Ofenerstraße belegenen Theil des Stadtgebiets (Gerberhof, Wichelnstraße).

9) der Landmann Wilhelm Witte für denjenigen Theil des Stadtgebiets, welcher von der Ofener Chaussee, dem Wege nach Netjendorf, von der Grenze der Stadt bis zum Milchbrinkswwege und dem Wege nach dem Brook begrenzt wird, und

10) der Landmann A. G. Wiemken zum Bürgerfelde für den noch übrigen Theil des Stadtgebiets westlich vom zweiten Bezirk, östlich und nordöstlich vom Scheidewege und der Nadorster Chaussee begrenzt.

Auf dem am 1. August d. J. Statt gehaltenen Pferdemarkte wurden gezählt: 695 alte Pferde, 109 Entersfüllen, 28 Saugfüllen und 99 Stück Hornvieh.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Die Druckkosten sind durch den Verleger zu bestreiten. Die Druckkosten sind durch den Verleger zu bestreiten.